



Digitale Schiene
Deutschland

Fragen-/Antworten-katalog zum Volumenmodell (Ergänzende Fragen aus dem Marktdialog II)

Stand: 02.08.2023

Dokumentation der Veranstaltung vom 29.06.2023 (Marktdialog II)

Veranstaltung in Ergänzung der nichtverbindlichen Bekanntmachung (EU-Amtsbl. 2023/S 088-269883 sowie 2023/S 107-336886) zur unverbindlichen Information bezüglich der beabsichtigten Vergabe des Volumenvertrages.

Der nachfolgende Fragen-/Antworten-katalog beinhaltet eine inhaltliche (keine wörtliche) Wiedergabe der Antworten aus dem o. g. Termin. Es handelt sich um einen unverbindlichen Konzeptionsstand. Die Deutsche Bahn AG behält sich vor, die Liste zu ergänzen und hierbei den Wortlaut einer Fragestellung / einer Antwort einzukürzen und sinngemäß wiederzugeben sowie mehrere gleichgelagerte Fragen zusammenzufassen und kumuliert zu beantworten.

1. Allgemeine Fragen zum Volumenmodell



Nr.	Frage	Antwort
1	Wird es eine funktionale Abschichtung (z.B. einzelne Komponenten nicht im Portfolio des AN) oder auch eine mengenbezogene Abschichtung geben?	Funktionale Beschränkungen sind nicht vorgesehen, die gestellten funktionalen Anforderungen (basierend auf BR+) sind vollumfänglich zu bedienen. Mengenbezogene Abschichtungen sind nicht vorgesehen.
2	Müssen alle Bietergemeinschaften das gesamte DLST-Portfolio anbieten (ETCS, Stellwerk usw.)?	Ja, auch um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, muss die technische Basis / Zulassung entsprechend gleich sein.
3	Wie wird der konkrete Projektterminplan ausgestaltet (wie/wann wird er festgelegt)?	Der Ablauf ist den Unterlagen des Marktdialogs II auf Folie 9 nochmals zu entnehmen. Es beginnt mit der Willensbekundung seitens DB mit Angabe der STE inkl. Wunsch-IBN Termin. Der AG liefert hierfür betriebl. und verkehrl. Aufgabenstellung, Bestandsunterlagen sowie idealerweise techn. Aufgabenstellung evtl. Vermessungsdaten. Anschließend sind mehrere Wochen Zeit um Projekt(e) mit gewähltem Partner zu besprechen. Innerhalb eines halben Jahres gehen wir davon aus, dass es erste Bauaktivitäten geben wird. HLK können/werden mit früherem Planungsstart abweichen, da auch der Ablauf spezieller sein wird. Die erste IBN soll innerhalb von 2-3 Jahren erfolgen.
4	Bzgl. Quality Gate: gibt es Regelungen, wenn einzelne Informationen noch nicht vorliegen?	Mit dem Quality Gate Leistungsabruf ist beschrieben, welche Informationen zum Zeitpunkt des Abrufs vorliegen sollen. Ergeben sich aus der Planung bisher nicht bekannte Sachverhalte ist die entsprechend der vertraglichen Regelungen mit dem Auftraggeber abzustimmen.
5	Was ist die Grundlage der STE-Volumenzusage und gibt es Zeitscheiben?	Die Zusage wird über die gesamte Laufzeit getroffen. Leitkriterium nach welchem gesteuert wird sind „abzulösenden STE“ aus der Gesamtliste.
6	Wie ist der Ablauf / die Handhabung bzgl. BÜW und Plan- Prüfleistungen?	Die BÜW wird nach gegenwärtigen Planungen vom AG beauftragt/beigestellt. Leistungen der Plan- und Abnahmeprüfleistungen sollen in Verantwortung der Volumenvertragsnehmer übergehen.

2. Fragen zur Vergabe und Zeitschiene



Nr.	Frage	Antwort
1	Bzgl. Einbeziehung/Bereitstellung BÜW: inwieweit sind Bautagesberichte / Aufmaße nach aktuellem Zeitplan zu erstellen, um die geforderte Geschwindigkeit umzusetzen? Besonders zu beachten sind dabei die personellen Engpässen insb. bei der Erfassung der Leistungen. Ist ein Zahlplan bzw. eine Abrechnung zum Ende als Abrechnungsalternative angedacht?	Bautagesberichte sind weiter tagesaktuell zu schreiben. Durch die Warenkorblogik und Ausprägungsfaktoren werden wir einen deutlich anderen Detaillierungsgrad haben, was die administrative Prüfung wesentlich vereinfacht. Die Abrechnung wird unterscheiden nach Bauleistung und LST-Leistungen. (Siehe auch Unterlagen Marktdialog I – insb. Folie 14&15 Mechanik Rahmenvertragspositionen „Warenkorb“).
2	Ist eine Jahresscheibensteuerung der Volumenvergabe vorgesehen? Gibt es einen kontinuierlicher Hochlauf oder Abrufe erst in den letzten Jahren?	Eine Jahresscheibensteuerung ist nicht vorgesehen. Während des gesamten Vertragszeitraums ist ein durchgehender Austausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wichtig.
3	Ist bei einer konkreten Abrufabfrage eine Absage ohne Vertragsstrafe möglich?	Nein, so lange die Abfrage den Konditionen im Vertrag entspricht ist eine Absage nicht möglich (Lieferverpflichtung).
4	Kann es passieren, dass bei einer Vertragslaufzeit von vier Jahren der AN erst im letzten Jahr mit der kompletten Menge beauftragt wird?	Theoretisch ist dies möglich, jedoch keinesfalls beabsichtigt.
5	Wird der Volumenvertrag auf für die HLK zur Anwendung kommen?	Ja, der Volumenvertrag kann grundsätzlich auch im HLK Anwendung finden
6	Inwieweit sind bereits vergebene STE aus aktuellen Großprojekten vom Volumenvertrag betroffen?	Doppelvergaben sind rechtlich nicht zulässig, so dass hierfür kein Abruf aus dem Volumenmodell möglich ist.
7	Hebelt der Volumenvertrag durch die Kapazitätsausschöpfung nicht den Wettbewerb aus?	Das Volumenmodell ist ein wettbewerbliches Verfahren, welcher durch verlässliche Zusagen die Planbarkeit signifikant erhöhen soll.
8	Woraus ergibt sich bei einer Volumenzusage über gesamten Abrufzeitraum aber keiner vorab Verteilung dieser Zusage eine Planbarkeit für die AN?	Die Anwendung und Umsetzung des Volumenvertrages insbesondere durch die Zusage von festen Volumen und entsprechender Verteilung liegt auch im Interesse des Auftraggebers weshalb daher grundsätzlich auch schnellst möglich entsprechende Abrufe erfolgen sollen. Weiterhin ist auch hier der durchgehende Austausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer während der gesamten Dauer wichtig. Es besteht derzeit durch interne wie externe Umstände eine außergewöhnliche Chance, solche Zusagen fester Volumen zu treffen. Die schnelle Umsetzung des Vertrages verdeutlicht, dass eine zeitnahe Umsetzung und entsprechende Abrufe erfolgen sollen.

2. Fragen zur Vergabe und Zeitschiene



Digitale Schiene
Deutschland

Nr.	Frage	Antwort
9	Sind Kabeltiefbau-Unternehmen über den Vertrag informiert? Derzeit sind die dortigen Lager leer.	Eine Information aller relevanten Marktteilnehmer erfolgte insbesondere über die regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen sowie der Durchführung der Marktdialoge. Eine Volumenzusage soll entsprechenden Kapazitätsaufbau verbessern/ermöglichen.

3. Fragen zu den Leistungsinhalten



Nr.	Frage	Antwort
1	Mit Leistungsinhalten (Aussage: Basis bildet BR+) und Terminen hängt die Frage nach dem Entwicklungs- und Zulassungszeitraum zusammen. Wann sind erste IBN geplant und wird dies im Volumenvertrag festgeschrieben?	Erste Projekte können durch Abruf frühestens nach Inkrafttreten des Volumenvertrages erfolgen. Bei Erreichen des Vertragsschlusses zum Jahresende 2023 und somit Abrufbeginn ab 2024 wären folglich erste IBN in 2027 die Zielsetzung. Dies entspricht der Stellungnahme aus dem VDB: Lieferfähig in 2027 und in der Fläche ab 2028.

4. Fragen zur Warenkorblogik



Digitale Schiene
Deutschland

Nr.	Frage	Antwort
-	-	-

5. Weitere Fragen



Nr.	Frage	Antwort
1	Wenn sich aus dem Projekt Zusammenhangsmaßnahmen ergeben, gibt es hierzu vordefinierte Regelungen zum Umgang und sind diese über Finanzierung abgedeckt oder werden diese separat beigestellt?	Es gilt hier der Hinweis auf die Projektanbahnungsphase – wenn hier notwendige/korrespondierende Regelungen gesehen werden, werden diese auch entsprechend vorab abgestimmt. Alle Positionen, die über die im Vertrag enthaltenen hinaus gehen sind zusätzliche Leistungen, zu denen man sich verständigen muss. Es ist geplant, dass die Finanzierung projektabhängig ist und somit LST-bezogene Maßnahmen umfasst, wenn sich korrespondierende Maßnahmen ergeben, müssen diese einzeln geprüft werden. Beispielhafte Brücken-/Tunnelarbeiten o.ä. müssten projektbezogen geprüft und entschieden werden.
2	Gibt es einen geplanten Zeitpunkt der Veröffentlichung?	Es ist geplant, innerhalb der kommenden zwei Wochen zu veröffentlichen.
3	Bzgl. der Planung: PT1/ PT2 /Kabeltiefbauplanung und BÜ-Sicherungsanlagen: in welcher Tiefe sind z.B. Kreuzungsvereinbarung durchzuführen? Ist es vorab vom AG geklärt oder durch GU zu leisten?	Planerische Aufgabe liegt beim AN, die planerische Zuarbeit muss demnach durch den AN (oder dessen Nachunternehmer) erfolgen. Das Verfahren selbst (Abschluss der Kreuzungsvereinbarung) wird durch DB selbst erfolgen. Ein ähnlicher Vorgang gilt für Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigung. Solche Fälle werden vsl. eher selten auftreten.
4	Sind über den Volumenvertrag immer nur Kompletterneuerung über alle Teilsysteme vorgesehen oder sind auch einzelne Teilsysteme für die Nachrüstung des Bestands abrufbar?	Der Volumenvertrag und das BR+ gehen von einer Vollerneuerung der Bestandsinfrastruktur und dem Anschluss an bestehende (ggf. über einen anderen Vertrag hochgerüstete) Infrastruktur aus.